



## Satzung

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Niefern e.V. 75223 Niefern-Öschelbronn“ in Abkürzung „VdH Niefern e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter Nr. 500285 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Niefern-Öschelbronn, Ortsteil Niefern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach-, Fährten- oder Rettungshunden auszubilden oder sich mit ihren Hunden am Turnierhundesport, Agility oder Obedience zu beteiligen.
3. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
4. Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführern und Bund führt der Verein Prüfungs- und Turnierhundesport-veranstaltungen durch, die von Leistungsrichtern bzw. Leistungsbewerter abgenommen werden.
5. In Fragen der Hundehaltung, Hundeeziehung und Hundebildung steht der Verein allen Hundehaltern seines Einzugsgebiets beratend zur Verfügung.
6. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.
7. Der Verein fördert Belange des Tierschutzes aktiv.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder für den Verein tätig werden, können ihnen die dabei entstehenden Auslagen erstattet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen Person erworben werden. Jugendliche Mitglieder bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Gewerbsmäßige Hundeabrichter und gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der erweiterte Vorstand entscheidet. Der erweiterte Vorstand kann die Annahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Ableben,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss.
5. Austrittserklärung ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
6. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden, die ihre Verpflichtungen trotz einmaliger Mahnung nicht erfüllt haben.
7. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, die sich grober Verstöße gegen die innere Ordnung des Vereins oder der Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit schuldig gemacht oder sich vereinschädigend verhalten haben.  
Vereinschädigend verhält sich insbesondere
  - a) wer sich ehrenrühriger strafbarer Handlungen schuldig macht und deshalb rechtskräftig verurteilt wird,
  - b) wer sich der Verletzung besonderer Treuepflichten gegenüber dem Verein schuldig macht,
  - c) wer Vermögen, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen des Vereins verwendet.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, im übrigen aber den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
9. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren; sie sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren stimmberechtigt; sie sind aber nicht wählbar.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

c) der erweiterte Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal einberufen; sie soll jeweils im 1. Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich (auch Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. In der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende den Vorsitz.
6. Jedes Mitglied - ausgenommen jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren - verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Lediglich für Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Berichte der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Entscheidung über Anträge,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben sind.

## **§ 6 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind nach außen alleinvertretungsberechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Mehrheit des erweiterten Vorstandes Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 8 Abs. 5.

3. Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis wird für das Innerverhältnis bestimmt, daß er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## § 7 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier,
  - e) dem Übungsleiter für Basisausbildung
  - f) dem Übungsleiter für den Bereich VPG
  - g) dem Übungsleiter für Turnierhundsport
  - h) dem Übungsleiter für Agility
  - i) dem Übungsleiter für Obedience
  - j) dem Jugendleiter
  - k) 2 Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins; er tritt nach Bedarf zusammen.
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben sind.
5. Der Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Er hat allen anfallenden Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erledigen. Darüber hinaus hat er von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen Niederschriften zu fertigen.
6. Dem Kassier obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Ausgaben tätigt er nur mit Zustimmung des Vorstandes. Die Verwertung oder Veräußerung des Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Kassier ist allein zeichnungsberechtigt.
7. Die Übungsleiter sind für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes durchzuführen und sich ständig fortzubilden. Anstelle der Übungsleiter können auch Mitglieder an den Fortbildungskursen teilnehmen
8. Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.

9. Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.

## **§ 8 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**

1. Vorstand und erweiterter Vorstand werden alternierend für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt.  
In ungeradzahligen Kalenderjahren:  
1. Vorsitzender – Schriftführer – Kassier – Übungsleiter Basisausbildung – Übungsleiter für den Bereich VPG – Übungsleiter THS – Übungsleiter Agility – Übungsleiter Obedience – Jugendleiter – 2 Beisitzer  
In geradzahligen Kalenderjahren: 2. Vorsitzender  
Für jedes zu wählende Mitglied ist ein separater Wahlgang durchzuführen.
2. Die Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, es ist für ein Amt nur ein Bewerber vorhanden und die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig offene Abstimmung.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
5. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, beauftragt der Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
6. Ordentliche Mitglieder, die am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme der Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.
7. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder 2 Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert 2 Jahre. Alljährlich wird 1 Kassenprüfer durch Wahl eines neuen Kassenprüfers ersetzt. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich, und zwar vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Beitrag**

Alle Mitglieder -ausgenommen Ehrenmitglieder- haben Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beiträge in der Beitragsordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes
  - a) langjährige Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und
  - b) langjährige Vorsitzende mit außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit, im übrigen aber den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den swhv zu Gunsten der Kreisgruppe 06, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **Schlussbestimmung**

Soweit die vorstehende Satzung Personen einen männlichen Artikel voranstellt, handelt es sich um die früher übliche Bezeichnung. Selbstverständlich sind damit auch Personen weiblichen Geschlechtes gemeint.

Vorstehende Satzung wurde - unter Aufhebung der Satzung des Vereins der Hundefreunde Niefern vom 28.10.1949 - von der Mitgliederversammlung am 21.03.1980 angenommen und von der Mitgliederversammlung am 25.01.1991, 05.02.1999, 06.02.2004, 06.02.2009, 04.02.2011, 09.03.2012 und 28.11.2014 teilweise geändert.

Niefern - Öschelbronn, 03.03.1999	Ralf Seifert	1. Vorsitzender
Niefern – Öschelbronn, 06.02.2004	Marco Fuchs	1. Vorsitzender
Niefern – Öschelbronn, 06.02.2009	Wolfgang Keller	1. Vorsitzender
Niefern – Öschelbronn, 04.02.2011	Bettina Bayer	1. Vorsitzende
Niefern – Öschelbronn, 09.03.2012	Klaus Schubert	1. Vorsitzender
Niefern – Öschelbronn, 28.11.2014	Karen Conrad	1. Vorsitzende
Niefern – Öschelbronn, 23.03.2018	Dr. med. Dimitr-A. Jontschew	1. Vorsitzender